

Richtlinienrevision 2015 – Umsetzung zweite Etappe (per 1. Januar 2017)

Übersicht SKOS-Richtlinien alt / neu

Nur Kapitel mit inhaltlichen und/oder redaktionellen Änderungen

Bern, 20. Mai 2016

4. überarbeitete Ausgabe April 2005

Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15, 12/16

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK	3
A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit.....	3
A.9 Nothilfe	6
A.10 Sozialhilfe und Schwelleneffekte.....	7
A.11 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	9
A.11.1 Ausgangslage.....	9
A.11.2 Grundsätze	9
A.11.3 Massnahmen	10
B Materielle Grundsicherung	11
B.1 Begriff und Bedeutung	11
B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	12
B.2.1 Anspruch und Inhalt	12
B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).....	15
B.3 Wohnkosten	16
B.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen)	19
B.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen.....	19
B.5.2 Zahnarztkosten.....	20
C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen.....	21
C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze	21
C.1.1 Erwerb und Integration	23
C.1.2 Bildung.....	24
C.1.3 Familie	25
C.1.4 Gesundheit	27
C.1.5 Steuern	28
C.1.6 Urlaub/Erholung.....	29
C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde.....	29
C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen	30
H Praxishilfen	32
H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt	32
H.2 Zu Kapitel B.4.2: Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen	33
H.9 Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht.....	34
H.10 Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinaten und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften	35

Einleitung

In diesem Dokument wird aufgezeigt (jeweils **gelb** markiert in der mittleren Spalte), welche Veränderungen im Rahmen der zweiten Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien vorgenommen werden. Die Veränderungen, welche per 1. Januar 2016 in der ersten Etappe umgesetzt werden, sind bei den bisherigen Richtlinien (Kolonne Alt) bereits berücksichtigt.

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die vorliegenden „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.</p> <p>Die SODK hat die vorliegenden Richtlinien am 21. September 2015 genehmigt und empfiehlt den Kantonen, diese anzuwenden.</p>	<p>Die vorliegenden „Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ geben fachlich breit abgestützte Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe im Allgemeinen und zur Bemessung des sozialen Existenzminimums im Speziellen.</p> <p>Die SODK hat die vorliegenden Richtlinien am 20. Mai 2016 genehmigt und empfiehlt den Kantonen, diese anzuwenden.</p>	<p>Es gilt hier das jeweilige Beschlussdatum der SODK-Jahresversammlung.</p>

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.</p> <p>Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen) ▪ Medizinische Grundversorgung (samt Selbstbehalten und Kosten nötiger Zahnbehandlung) ▪ Grundbedarf für den Lebensunterhalt 	<p>Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.</p> <p>Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen) ▪ Medizinische Grundversorgung (....) ▪ Grundbedarf für den Lebensunterhalt 	<p>Die Bemerkungen in der Klammer wurden entfernt, da insbesondere die Zahnbehandlungskosten neu in den SIL abgebildet sind.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.</p> <p>Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.</p> <p>Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.</p> <p>In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsrechnung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsrechnung berücksichtigt werden. Situationsbezogene Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Haftpflichtversicherung, Kinderbetreuungskosten).</p> <p>Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit</p>	<p>Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.</p> <p>Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.</p> <p>Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.</p> <p>In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsrechnung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsrechnung berücksichtigt werden. Situationsbedingte Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.</p> <p>Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit</p>	<p>Redaktionelle Anpassung infolge der Überarbeitung der SIL.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden.</p> <p>Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.</p> <p>Das Diagramm zeigt die hierarchische Struktur des Unterstützungsbudgets. Von unten nach oben sind folgende Ebenen dargestellt: Wohnkosten WOK, Medizinische Grundversorgung MGV, Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL, max. Sanktionskürzung 30%, Situationsbedingte Leistungen SIL, Integrationszulage IZU und Einkommens-Freibetrag EFB. Die ersten drei Ebenen (WOK bis GBL) sind als 'bedarfsbezogen' gekennzeichnet, während die oberen drei Ebenen (SIL bis EFB) als 'leistungsbezogen' gekennzeichnet sind. Drei vertikale Linien auf der linken Seite markieren die Grenzen für das Soziale Existenzminimum plus EFB / IZU, das Soziale Existenzminimum und die Materielle Grundsicherung.</p>	<p>verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden.</p> <p>Die Darstellung auf der nächsten Seite enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminima (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.</p> <p>Das Diagramm zeigt die hierarchische Struktur des Unterstützungsbudgets. Von unten nach oben sind folgende Ebenen dargestellt: Wohnkosten WOK, Medizinische Grundversorgung MGV, Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL, max. Sanktionskürzung 30%, Situationsbedingte Leistungen SIL, Integrationszulage IZU und Einkommens-Freibetrag EFB. Die ersten drei Ebenen (WOK bis GBL) sind als 'bedarfsbezogen' gekennzeichnet, während die oberen drei Ebenen (SIL bis EFB) als 'leistungsbezogen' gekennzeichnet sind. Drei vertikale Linien auf der linken Seite markieren die Grenzen für das Soziale Existenzminimum plus EFB / IZU, das Soziale Existenzminimum und die Materielle Grundsicherung.</p>	

A.9 Nothilfe

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
-	<p>Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.</p> <p>Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht. Insbesondere folgenden Personenkategorien steht kein Bleiberecht zu und sie erhalten bei Bedarf nur Nothilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out) - Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung - Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde - Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben <p>Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt das Sanktionssystem. Die SODK hat zur Nothilfe Empfehlungen herausgegeben.</p>	<p>Gemäss Revisionsauftrag soll das Verhältnis bzw. die Grenze zu Art. 12 BV dargestellt und erklärt werden, welche Klientel mit Nothilfe und welche mit Regelsozialhilfe unterstützt wird. Die unterschiedlichen Ziele sind aufzuzeigen.</p> <p>Die Richtlinie stellt dar, dass Nothilfe und Regelsozialhilfe unterschiedliche Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen für verschiedene Klientengruppen sind. Dabei wird verdeutlicht, dass Nothilfe nur an Personen ausgerichtet wird, die keine Perspektive auf Verbleib und Integration in die schweizerische Gesellschaft haben. Die Zielsetzung „Exklusion“ ist als Grund genannt, weshalb Nothilfe kein Unterstützungskonzept für die ständige Wohnbevölkerung sein kann.</p>

A.10 Sozialhilfe und Schwelleneffekte

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>Das Zusammenspiel von Sozialleistungen, Erwerbseinkommen und Steuern kann zu Schwelleneffekten führen. In solchen Fällen kann es trotz Erhöhung des Erwerbs- und Renteneinkommens zu einer Verringerung des effektiv verfügbaren Einkommens kommen. Das verfügbare Einkommen ist dasjenige, welches einem Haushalt nach Abzug der Fixkosten und Steuern noch zur Verfügung steht.</p> <p>Schwelleneffekte führen zu negativen Erwerbsanreizen und widersprechen dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnen soll. Damit kann aus finanziellen Gründen oftmals der Verbleib in einem Leistungssystem attraktiver sein. Werden Schwelleneffekte vermieden, kann die Ablösung aus der Sozialhilfe erleichtert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwelleneffekte in der Sozialhilfe <p>Schwelleneffekte in der Sozialhilfe entstehen vor allem beim Ein- und beim Austritt. Diese können vermieden werden, wenn sowohl bei der Berechnung des Anspruchs beim Eintritt als auch beim Austritt aus der Sozialhilfe neben den Wohnkosten, den Gesundheitskosten und dem Grundbedarf die Integrationszulage (vgl. Kapitel C.2), der Einkommensfreibetrag (vgl. Kapitel E.1.2) und vorhersehbare situationsbedingte Leistungen (vgl. Kapitel A.6 und C.1) einberechnet werden. Schwelleneffekte werden vermieden, wenn die Leistungen so lange gewährt werden, bis das Erwerbs- oder Renteneinkommen über dem verfügbaren Einkommen liegt, das ein Haushalt mit Sozialhilfe erzielt. Der Entscheid über das Vorgehen ist Sache der Kantone.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Systemübergreifende Schwelleneffekte 	<p>Schwelleneffekte sind sowohl innerhalb der Sozialhilfe wie auch beim Zusammenspiel mit verschiedenen anderen Leistungssystemen und insbesondere bei mangelnder Abstimmung auf das Besteuerungsmodell problematisch. Sie können vom Ausbau einer Erwerbstätigkeit abhalten, weil der Austritt aus einem System dazu führt, dass einer Person oder einem Haushalt weniger Mittel zur Verfügung stehen, als wenn sie im System verbleiben würde.</p> <p>Letztlich kann nur ein ganzheitliches Abstimmen aller Systeme aufeinander dazu führen, dass Schwelleneffekte beseitigt werden. Dies ist ein hoher Anspruch, dessen Erfüllung oft nicht gelingt. Via Sozialhilfe und bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien alleine kann eine Optimierung nur sehr bedingt erreicht werden. In den SKOS-Richtlinien soll nun aber darauf hingewiesen werden, wie wenigstens innerhalb des Leistungssystems Sozialhilfe Schwelleneffekte vermieden werden können.</p> <p>Demgegenüber ist es nicht möglich, das Zusammenspiel zwischen den vorgelagerten Leistungssystemen und vor allem die Abstimmung auf die Besteuerungsmodelle über die Sozialhilfe zu beeinflussen. Um die breite Problematik des Themas aufzuzeigen, ergeht aber ein Hinweis, welche der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungssysteme besonders anfällig auf Schwelleneffekte sind.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>Weitere Schwelleneffekte können im Zusammenspiel zwischen Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen, dem Steuersystem oder dem Vollzug des Betreuungsrechts entstehen. Dies insbesondere dann, wenn in einem System sozialhilfebeziehenden Personen oder Haushaltungen bestimmte Leistungen (z.B. die volle individuelle Prämienverbilligung) oder Entlassungen vorbehalten sind. Kann sich ein Haushalt aufgrund einer geringen Einkommenssteigerung von der Sozialhilfe ablösen, sind in der Folge Steuern zu bezahlen oder die volle Prämienverbilligung kann entfallen. Dadurch kann das verfügbare Einkommen stärker abnehmen, als das Erwerbs- oder Renteneinkommen gewachsen ist. Nur durch ein koordiniertes und gut abgestimmtes Transfersystem lassen sich Schwelleneffekte dauerhaft eliminieren.</p> <p>Je nach Ausgestaltung können alle der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen sowie einkommensabhängigen Tarife zu Schwelleneffekten führen. Das gilt beispielsweise für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Prämienverbilligung - Alimentenbevorschussung - Tarife für familienergänzende Betreuung <p>Generell weisen Leistungen, die mittels eines Prozentsystems oder eines Stufenmodells mit kleinen Stufen berechnet werden, keine oder geringe Schwelleneffekte auf. Leistungen mit groben Stufen und ohne Teilleistungen führen zu grösseren Schwelleneffekten.</p>	

A.11 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

A.11.1 Ausgangslage

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nicht-staatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen hat heute komplementären Charakter. Das Ausmass der privaten Ausgaben im Funktionsbereich der Sozialhilfe beläuft sich auf rund ein Drittel der Ausgaben der öffentlichen Hand. Private Institutionen stellen nicht wegzudenkende soziale Angebote und Dienstleistungen zur Verfügung. Dieser namhaften Rolle ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Deshalb gilt es, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von hilfesuchenden Personen partnerschaftlich zu gestalten.</p>	<p>Die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nicht-staatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen hat heute komplementären Charakter. Das Ausmass der privaten Ausgaben im Funktionsbereich der Sozialhilfe beläuft sich auf rund ein Drittel der Ausgaben der öffentlichen Hand. Private Institutionen stellen nicht wegzudenkende soziale Angebote und Dienstleistungen zur Verfügung. Dieser namhaften Rolle ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Deshalb gilt es, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von hilfesuchenden Personen partnerschaftlich zu gestalten.</p>	Anpassung der Titelnnummerierung

A.11.2 Grundsätze

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe hat zum Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten; ▪ den Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes); ▪ die Teilnahme der privaten Institutionen an der Ausgestaltung und Realisierung der Sozialpolitik; ▪ den Zugang bedürftiger Personen zu geeigneten sozialen Stellen. 	<p>Die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe hat zum Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten; ▪ den Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes); ▪ die Teilnahme der privaten Institutionen an der Ausgestaltung und Realisierung der Sozialpolitik; ▪ den Zugang bedürftiger Personen zu geeigneten sozialen Stellen. 	Anpassung der Titelnnummerierung

A.11.3 Massnahmen

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>▪ Leistungsaufträge</p> <p>Die Ausgestaltung von Leistungsaufträgen mit verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Basis.</p> <p>▪ Gesetzliche Grundlage</p> <p>Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen wird in die kantonalen Sozialhilfegesetze aufgenommen.</p> <p>▪ Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Um die Kenntnisse über Ausmass und Charakter der privaten sozialen Hilfe zu fördern, wird eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.</p> <p>▪ Vertrauensbildende Massnahmen</p> <p>Öffentliche und private Institutionen fördern den Fachaustausch und etablieren einen reibungslosen Informationsfluss.</p> <p>▪ Koordination</p> <p>Mit der flächendeckenden Schaffung von Koordinations- und Kompetenzzentren wird ein interdisziplinärer Integrationsansatz verfolgt.</p>	<p>▪ Leistungsaufträge</p> <p>Die Ausgestaltung von Leistungsaufträgen mit verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Basis.</p> <p>▪ Gesetzliche Grundlage</p> <p>Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen wird in die kantonalen Sozialhilfegesetze aufgenommen.</p> <p>▪ Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Um die Kenntnisse über Ausmass und Charakter der privaten sozialen Hilfe zu fördern, wird eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.</p> <p>▪ Vertrauensbildende Massnahmen</p> <p>Öffentliche und private Institutionen fördern den Fachaustausch und etablieren einen reibungslosen Informationsfluss.</p> <p>▪ Koordination</p> <p>Mit der flächendeckenden Schaffung von Koordinations- und Kompetenzzentren wird ein interdisziplinärer Integrationsansatz verfolgt.</p>	<p>Anpassung der Titelnummerierung</p>

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.</p> <p>Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.</p> <p>Die materielle Grundsicherung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2) ▪ die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten) ▪ die Kosten für die medizinische Grundversorgung. <p>Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).</p> <p>AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige</p>	<p>Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.</p> <p>Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.</p> <p>Die materielle Grundsicherung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2) - die Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten) - die Kosten für die medizinische Grundversorgung. <p>Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AHV-Mindestbeiträge <p>AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für</p>	<p><i>(Hinweis für den Druck: Auflistungszeichen zwecks Abgrenzung geändert und Formatierung fett aufgehoben)</i></p> <p>Redaktionelle Präzisierung.</p> <p>Titel zur besseren Übersicht eingefügt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>dige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.</p>	<p>bedürftige Personen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuern <p>Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.</p> <p>Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest um eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu ersuchen.</p> <p>Eine besondere Situation kann sich im Zusammenhang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.</p>	<p>Titel zur besseren Übersicht eingefügt</p> <p>Das bisherige Kapitel C.1.5 wird aufgehoben, da Steuern im Rahmen von SIL nicht übernommen werden. Im Kapitel C sollen nur noch effektive Leistung dargestellt werden. Der materielle Inhalt bleibt dabei unverändert.</p>

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).</p> <p>DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ▪ Bekleidung und Schuhe ▪ Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten ▪ Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von 	<p>Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).</p> <p>DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ▪ Bekleidung und Schuhe ▪ Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten ▪ Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von 	

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren ▪ Kleine Haushaltsgegenstände ▪ Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente) ▪ Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) ▪ Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post) ▪ Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung) ▪ Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel) ▪ Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial) ▪ Auswärts eingenommene Getränke ▪ Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke) <p>Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).</p> <p>Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.</p> <p>Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren ▪ Kleine Haushaltsgegenstände ▪ Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente) ▪ Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) ▪ Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post) ▪ Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung) ▪ Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel) ▪ Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial) ▪ Auswärts eingenommene Getränke ▪ Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke) <p>Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).</p> <p>Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.</p> <p>Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im</p>	<p>Die bisherige Regelung wurde bestätigt</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.</p> <p>Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.</p> <p>Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.</p>	<p>gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.</p> <p>Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, als auch unter dem von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.</p> <p>Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.</p>	

B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Alt	Neu	Bemerkungen																																																								
<p>B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Äquivalenzskala</th> <th>Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.</th> <th>Pauschale Person/Mt. ab 2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1.00</td> <td>986.-</td> <td>986.-</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1.53</td> <td>1'509.-</td> <td>755.-</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1.86</td> <td>1'834.-</td> <td>611.-</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2.14</td> <td>2'110.-</td> <td>528.-</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2.42</td> <td>2'386.-</td> <td>477.-</td> </tr> <tr> <td colspan="2">pro weitere Person</td> <td>+200.-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016	1 Person	1.00	986.-	986.-	2 Personen	1.53	1'509.-	755.-	3 Personen	1.86	1'834.-	611.-	4 Personen	2.14	2'110.-	528.-	5 Personen	2.42	2'386.-	477.-	pro weitere Person		+200.-		<p>B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgrösse</th> <th>Äquivalenzskala</th> <th>Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.</th> <th>Pauschale Person/Mt. ab 2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1.00</td> <td>986.-</td> <td>986.-</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1.53</td> <td>1'509.-</td> <td>755.-</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1.86</td> <td>1'834.-</td> <td>611.-</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2.14</td> <td>2'110.-</td> <td>528.-</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2.42</td> <td>2'386.-</td> <td>477.-</td> </tr> <tr> <td colspan="2">pro weitere Person</td> <td>+200.-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016	1 Person	1.00	986.-	986.-	2 Personen	1.53	1'509.-	755.-	3 Personen	1.86	1'834.-	611.-	4 Personen	2.14	2'110.-	528.-	5 Personen	2.42	2'386.-	477.-	pro weitere Person		+200.-		<p>Nächste Teuerungsanpassung Herbst 2016</p>
Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016																																																							
1 Person	1.00	986.-	986.-																																																							
2 Personen	1.53	1'509.-	755.-																																																							
3 Personen	1.86	1'834.-	611.-																																																							
4 Personen	2.14	2'110.-	528.-																																																							
5 Personen	2.42	2'386.-	477.-																																																							
pro weitere Person		+200.-																																																								
Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt. ab 2016																																																							
1 Person	1.00	986.-	986.-																																																							
2 Personen	1.53	1'509.-	755.-																																																							
3 Personen	1.86	1'834.-	611.-																																																							
4 Personen	2.14	2'110.-	528.-																																																							
5 Personen	2.42	2'386.-	477.-																																																							
pro weitere Person		+200.-																																																								
<p>Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.</p> <p>Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata- Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).</p> <p>* Der Grundbedarf 2016 entspricht dem Grundbedarf 2013, welcher seinerseits auf dem Grundbedarf 2011 (zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84 % per 01.01.2013) basiert. Die bei den Ergänzungsleistungen erfolgte Erhöhung aufgrund der Teuerung von 0.4 % per 01.01.2015 wurde nicht übernommen.</p>	<p>Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.</p> <p>Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata- Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).</p> <p>* Der Grundbedarf 2016 entspricht dem Grundbedarf 2013, welcher seinerseits auf dem Grundbedarf 2011 (zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84 % per 01.01.2013) basiert. Die bei den Ergänzungsleistungen erfolgte Erhöhung aufgrund der Teuerung von 0.4 % per 01.01.2015 wurde nicht übernommen.</p>																																																									

B.3 Wohnkosten

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).</p> <p>Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.</p> <p>Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen: Die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Kriterien zu prüfen.</p> <p>Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions- oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies</p>	<p>Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen. Ebenfalls anzurechnen sind die mietrechtlich anerkannten Nebenkosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnraum <p>Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Entsprechend ist auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird. Bis zur definierten Obergrenze sind die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer.</p> <p>Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen sind die Kapitel B.4 und H.11 massgebend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nebenkosten <p>Bei Mietverhältnissen sind nur die vertraglich vereinbarten Nebenkosten zu übernehmen, die rechtlich zulässig sind. Kosten für Heizung und Warmwasser sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Nebenkosten abgerechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnkosten für Wohngemeinschaften <p>Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle</p>	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Es ist unbestritten, dass von Sozialhilfe unterstützte Personen in günstigen Wohnungen leben sollen. Dafür haben sie sich nötigenfalls auch bei den Platzverhältnissen und beim Ausbaustandard einzuschränken.</p> <p>Der Wohnungsmarkt erschwert die Umsetzung dieser Regelung in vielen Gebieten der Schweiz erheblich. Oft ist günstiger Wohnraum nicht erhältlich oder dieser ist derart mangelhaft, dass er auch für unterstützte Personen nicht zumutbar ist. Dennoch sollen in den revidierten Richtlinien zu den Wohnkosten die Erwartungen gegenüber den unterstützten Personen und damit die genannten Rahmenbedingungen unmissverständlich abgebildet sein. Der neue Text erfüllt diesen Anspruch; er wurde fast vollständig neu gestaltet. Viele Inhalte konnten aber dennoch aus der bereits bestehenden Richtlinie B.3 (z.B. zum Wohneigentum oder zum Vorgehen bei überhöhten Wohnkosten) übernommen werden und andere sind infolge der Bereinigung der SIL in den neuen Text integriert worden (z.B. C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde). Es erfolgte generell eine redaktionelle Überarbeitung.</p> <p>Wohnungskosten</p> <p>Für die Behörden ist die Definition, was als günstiger Wohnraum gilt, keine einfache. Gleichzeitig wissen sie, dass die Leistungskomponente Wohnversorgung in der Sozialhilfe insgesamt ein wesentlicher Posten darstellt und gesteuert werden muss. Ent-</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.</p> <p>Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. Für die bei einem Wegzug zu übernehmenden Kosten gilt Kapitel C.1.7.</p> <p>Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel B.2.3) nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen ist Kapitel H.11 zu konsultieren.</p> <p>Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).</p> <p>Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teure-</p>	<p>Personen unterstützt, werden in der Regel die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.</p> <p>▪ Wohneigentum</p> <p>Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums. Bei einer längerfristigen Unterstützung ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Verkauf und Umzug in eine Mietwohnung nicht günstiger sind. Dabei ist auch zu klären, ob allfällige Mehrkosten für den Erhalt der Liegenschaft über eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).</p> <p>▪ Überhöhte Wohnkosten</p> <p>Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor ein Umzug verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist zu berücksichtigen: Die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Krite-</p>	<p>sprechend bleibt in der Richtlinie der bewährte Hinweis an die Behörde, Mietzinsrichtlinien zu erlassen. Dabei wird auch verdeutlicht, anhand welcher Daten die jeweiligen Obergrenzen pro Haushalt ermittelt werden und dass dieser Vorgang periodisch zu wiederholen ist. Die praktische Erfahrung und ein Blick auf die Rechtsprechung machen es allerdings auch nötig, ebenso zu erwähnen, dass Mietzinsrichtlinien nicht dazu dienen dürfen, von Armut betroffene Bevölkerungsschichten aus einer Gemeinde fern zu halten.</p> <p>Wohnungsgrösse</p> <p>Die Grösse einer Wohnung stellt in der Sozialhilfe nur in zweiter Linie ein relevantes Kriterium dar. Einerseits wird beim Festlegen von Obergrenzen pro Haushalt bereits automatisch auch die Wohnungsgrösse beschränkt. Andererseits macht ein behördlicher Eingriff kaum Sinn bzw. dieser liesse sich rechtlich nicht begründen, wenn eine Person in einer grossen Wohnung lebt, deren Kosten aber innerhalb der definierten Ansätze liegen. Zudem ist die Angabe von Richtwerten bei der Anzahl Quadratmeter pro Person bzw. Haushalt ein zweischneidiges Schwert. Die Grundbedürfnisse von Menschen bei der Unterkunft werden nämlich nicht nur durch den Platz gedeckt. Ebenso entscheidend sind die Qualität der Bausubstanz (Schimmel, Nässe), die Ausstattung (sanitäre Anlagen, Küche), die Erschliessung (Nähe zu ÖV, Einkaufsmöglichkeit, Arzt und Schulen) und der Grundriss (Anzahl Zimmer, Rückzugsmöglichkeiten).</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>ren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus wird empfohlen, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschiedenen grosser Haushalte festzulegen.</p>	<p>rien zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Missachten der Auflage <p>Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Führt die Leistungsreduktion zum Verlust der Wohnung, unterbreitet das Gemeinwesen ein Angebot zur Notunterbringung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen <p>Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann eine Sicherheitsleistung gewährt werden (Versicherung, Mietzinsgutsprache, Kaution). Ist sie nötig, gelten die Auslagen als Leistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.</p> <p>Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. In der Regel werden beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat vom bisherigen Sozialhilfeorgan ausgerichtet.</p>	<p>Weiter bergen solche Angaben die Gefahr, dass Ansprüche bei den Platzverhältnissen aktiv geltend gemacht werden. Vor diesem Hintergrund wurde auf detaillierte Empfehlungen hinsichtlich der Grösse aber auch der Wohnqualität verzichtet.</p> <p>Bei grossen Familien und bei Zweckwohngemeinschaften kann die Grösse einer Wohnung aber zum Schlüssel-Thema werden. In diesen Fällen erscheint es entsprechend sinnvoll, zwei ordnende Empfehlungen abzugeben. Einerseits ergeht der Hinweis, dass Kinder nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer haben und andererseits derjenige, dass gewisse Wohngemeinschaften etwas mehr Platz benötigen als Familien.</p> <p>Insbesondere der erste Hinweis verschafft Legitimation, dass von Familien mit vielen Kindern erwartet werden darf, dass sie sich bei den Platzverhältnissen einzuschränken haben. Behörden können darauf abgestützt auch Weisungen erlassen, welche Richtwerte hinsichtlich der Anzahl Zimmer enthalten oder auch ein Maximum definieren. Heruntergebrochen auf die lokalen Verhältnisse und im Sinne von Vorgaben für den Vollzug erscheint dies zielführend.</p>

B.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen)

B.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.</p> <p>Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).</p> <p>Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.</p> <p>Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostensatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.</p> <p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls</p>	<p>Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.</p> <p>Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).</p> <p>Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.</p> <p>Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostensatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.</p> <p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls</p>	<p>Die Ausführungen zu den Zahnarztkosten werden neu in die situationsbedingten Leistungen unter dem Thema Gesundheit aufgenommen. Damit entfällt die Notwendigkeit von Zwischentiteln bei B.5.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).</p>	<p>selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).</p>	

B.5.2 – Zahnarztkosten

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen (vgl. Kapitel H.2). Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.</p> <p>Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen.</p> <p>Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>	<p>Kapitel aufgehoben. Ausführungen zu Zahnarztkosten wurden in das Kapitel SIL integriert.</p>	<p>Die Ausführungen zu den Zahnarztkosten werden neu in den situationsbedingten Leistungen (SIL) integriert, da es sich in den allermeisten Fällen nicht um Leistungen gemäss KVG handelt.</p>

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.</p> <p>Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Situationsbedingte Leistungen können langfristig wirken (z.B. bei erwerbsbedingten Kosten) oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung (z.B. bei familiären Krisensituationen) beitragen.</p> <p>Bei der Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindliche Leistungen <p>Es gibt Kosten, welche in Abhängigkeit einer bestimmten Situation zwingend anfallen. Diese sind zu übernehmen.</p> <p>Zwingend notwendige Leistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestimmte krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen gemäss Kapitel C.1.1 – Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen gemäss Kapitel C.1.2 – bestimmte Kosten für die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäss Kapitel C.1.3 	<p>Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen.</p> <p>Situationsbedingte Leistungen ermöglichen es einerseits, Sozialhilfe individuell sowie nach Bedarf auszurichten und andererseits das Gewähren besonderer Mittel mit bestimmten Zielen zu verknüpfen. Daraus ergeben sich zwei Arten von SIL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundversorgende SIL, die zu gewähren sind, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist; - Fördernde SIL, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen. <p>Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL ist der Ermessensspielraum von sehr klein bis zu sehr gross, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüber stehen. In jedem Falle ist aber das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.</p> <p>Grundversorgende SIL</p> <p>Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation aber ein, ist die Übernahme an-</p>	<p>Revisionsauftrag</p> <p>Gemäss Revisionsauftrag ist der grundsätzliche Charakter der SIL als ergänzende Leistungen, die im Einzelfall und damit individuell gewährt werden, unbestritten. Die Texte sind aber zu überarbeiten, zu straffen und in eine logische Ordnung einzubinden und darzustellen. Dabei ist der Charakter der Leistungen zu differenzieren und die SIL sind dahingehend kritisch zu sichten, ob in ihnen Leistungen dargestellt sein könnten, die den Leistungsrahmen nach dem allgemeinen, gesellschaftlichen Verständnis sprengen bzw. die dem unterstützten Haushalt etwas ermöglichen, was sich die allermeisten Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die aber nicht unterstützt werden, nicht leisten könnten. Ebenfalls zu prüfen ist, ob Pauschalen oder Höchstgrenzen eingeführt werden sollen.</p> <p>Umsetzung des Revisionsauftrags</p> <p>Im einleitenden Grundlagenteil wird eine Definition der SIL vorgenommen und ihr Charakter und damit einhergehend der jeweilige Ermessensspielraum der beurteilenden Behörde geklärt. Die Unterscheidung zwischen grundversorgenden SIL sowie fördernden SIL soll den Behörden als Orientierung zur Frage dienen, welchen Ermessensspielraum ihnen je nach Art der SIL zur Verfügung steht. An dieser Stelle ebenfalls erklärt wird die Abgrenzung zur materiellen</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>– Kosten bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss Kapitel C.1.7</p> <p>– Hausrat- und Haftpflichtversicherung gemäss Kapitel C.1.8</p> <p>– Kosten für Aufenthaltsbewilligungen gemäss Kapitel C.1.8</p> <p>– Mobiliar: einfache Grundausstattung gemäss Kapitel C.1.8</p> <p>– Besuchsrechtskosten gemäss Kapitel C.1.8</p> <p>▪ Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane</p> <p>Zur Unterstützung des Hilfsprozesses können zusätzliche Leistungen notwendig sein. Diese Leistungen müssen fachlich begründet sein, die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bereits im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) Leistungen enthalten sind, die nicht zwingend in jeder Situation anfallen. Diese werden nicht zusätzlich vergütet.</p> <p>▪ Einmalige Leistung</p> <p>Um eine drohende Notlage abzuwenden, können situationsbedingte Leistungen einmalig auch an Familien und Einzelpersonen gewährt werden, deren Einkommen die Anspruchsgrenze knapp überschreitet. Dazu können auch gemeindeeigene Fonds angegangen werden.</p>	<p>gemessener Kosten stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushaltes infrage gestellt wird oder es für die unterstützten Personen nicht mehr möglich ist, selbstständig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. In diesen Konstellationen hat die Behörde teilweise keinen bzw. nur einen engen Ermessensspielraum. Hier geht es meist um folgende SIL: krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten.</p> <p>Fördernde SIL</p> <p>Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll erscheint, weil die unterstützte Person dadurch einem nützlichen und mit der Sozialhilfe angestrebten Ziel näher gebracht wird. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und eine Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern.</p> <p>Abgrenzung zum Grundbedarf</p> <p>Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) bereits gewisse Leistungen enthalten sind, die nicht zusätzlich vergütet werden (z.B. Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr, Halbtaxabo).</p> <p>Einmalige Leistung</p> <p>Um eine drohende Notlage abzuwenden, können im Sinne der Prävention situationsbedingte Leistungen einmalig gewährt werden. <i>(Letzter Satz wurde aufgehoben)</i></p> <p>Pauschalen und Höchstgrenzen</p>	<p>Grundsicherung und was praktisch zu beachten ist.</p> <p>Die Texte sind neben einer sprachlichen Straffung neu gegliedert worden. Als Ordnungssystematik dient das Lebenslagenkonzept, welches ermöglicht, die einzelnen SIL bestimmten Oberthemen zuzuordnen, die zwar mit unterschiedlicher Relevanz aber für fast alle Haushalte eine Rolle spielen. Damit werden die SIL zu Leistungen, die in ihrer Gesamtheit einen erweiterten Kreis um die Grundsicherung bilden, der aber für jeden Haushalt eine unterschiedliche thematische und materielle Ausprägung haben kann. So wird ihr Charakter hervorgehoben und sie werden Teil einer logischen Gesamtsystematik.</p> <p>Im Weiteren sind im Kapitel C nur noch SIL abgebildet, bei denen es tatsächlich um Leistungen geht. Richtlinien, die den Charakter einer Vollzugshilfe haben, sind herausgenommen und soweit nötig nur im Grundlagenteil A abgebildet worden. Weiter wurden Leistungen, die heute im Kapitel C abgebildet sind, auf ihre mögliche Zugehörigkeit zu Kapitel B geprüft. Gleichzeitig wurde ebenfalls umgekehrt geprüft, ob nicht Teile der Grundsicherung in den SIL und damit in Kapitel C darzustellen sind.</p> <p>Die SIL sind neu mit einem deutlichen Hinweis versehen, dass der Umfang der Leistungen Personen in der Sozialhilfe nicht besser stellen sollen als Haushalte in bescheidenen Verhältnissen ausserhalb der Sozialhilfe.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die effektiven anerkannten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Vollzugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen geht das Individualisierungsprinzip trotz Pauschalisierung oder einer Höchstgrenze vor.	Auf die Einführung von generellen Pauschalen oder Höchstgrenzen wird auf Ebene der SKOS-Richtlinien und bezogen auf einzelne SIL verzichtet. Diese Fragen sind im Rahmen des kantonalen oder kommunalen Vollzugs besser zu lösen. Ein Hinweis auf entsprechende Möglichkeiten beim Vollzug ist erfolgt.

C.1.1 Erwerb und Integration

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Kosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind.</p> <p>Die Erwerbstätigkeit von Bedürftigen trägt nicht nur zu deren wirtschaftlicher, sondern auch sozialer Integration bei. Daneben entlastet sie das Unterstützungsbudget.</p> <p>Die Erbringung anderer, nicht lohnmässig honorierter Leistungen (Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, Pflege von Familienangehörigen, Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen, Stellensuche etc.) kann auch mit Kosten verbunden sein.</p> <p>Die effektiven mit solchen von der Sozialhilfe erwünschten und geförderten Tätigkeiten zusammenhängenden zusätzlichen Kosten sind bei der Budgetierung vollumfänglich zu berücksichtigen. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8–10 Franken pro Mahlzeit.</p> <p>Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen</p>	<p>Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen (z.B. Beschäftigungsprogramme, Freiwilligenarbeit) sind in der Regel mit Auslagen verbunden, welche zu übernehmen sind.</p> <p>In der Bedarfsrechnung sind die effektiven Zusatzkosten für Erwerb und Integration vollumfänglich zu berücksichtigen, sofern diese das Erreichen der individuellen Ziele im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen. Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.</p> <p>Bei der Anrechnung der Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. öffentliche Verkehrsmittel im Ortsnetz oder Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz zu gewähren. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8 –10 Franken pro Mahlzeit.</p> <p>Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das</p>	<p>Der Titel von C.1.1 Erwerb und Integration gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Der Text wurde gestrafft und das Kapitel neu gegliedert. Zudem wurde es an die neue Praxis im Zusammenhang mit dem Wegfall der MIZ angepasst.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>(vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.</p> <p>Bei der Berechnung dieser Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz anzurechnen. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.</p> <p>Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3).</p>	<p>Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.</p> <p>Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3)</p>	

C.1.2 Bildung

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.</p> <p>Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen (z.B. für Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente, Nachhilfe- oder Spezialunterricht) ergeben, deren Übernahme im Wohle des Kindes liegt.</p>	<p>Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten werden übernommen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.</p> <p>Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind.</p> <p>Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der</p>	<p>Der Titel von C.1.2 Bildung gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Im Übrigen ist der Text nur redaktionell bereinigt worden.</p> <p>Hinweis: Schullager werden neu unter C.1.3 und damit unter dem Hauptthema „Familie“ abgebildet.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der bedürftigen Person eingerechnet. Erhöhte Fahrtkosten, besondere Kleidung oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind jedoch gesondert zu entschädigen.	unterstützten Person eingerechnet. Erhöhte Fahrtkosten, besondere Kleidung oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind gesondert zu entschädigen. Zur Beurteilung, wann Aus- und Weiterbildungskosten übernommen werden, beachte die Richtlinie H.6	Querverweis eingefügt.

C.1.3 Familie

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Der Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll besondere Beachtung geschenkt werden. Dies kann zu zusätzlichen Kosten führen, die im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen sind.</p> <p>Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Ebenso sind die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder während deren Teilnahme an einer Integrationsmassnahme.</p> <p>Die berufliche Integration soll auch bei Alleinerziehenden möglichst früh thematisiert werden. Konkrete Massnahmen sollten spätestens für den Zeitpunkt vorgesehen werden, wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen und der berufliche (Wieder-)einstieg zu planen und zu unterstützen. Eine gute Kinderbetreuung muss dabei in jedem Fall gewähr-</p>	<p>Den besonderen Bedürfnissen von Familien ist Beachtung zu schenken. Allfällige Mehrkosten sind im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.</p> <p>Familienergänzende Betreuung</p> <p>Bei erwerbstätigen Eltern fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p> <p>Im Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahe liegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.</p>	<p>Der Titel von C.1.3 Familie gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Der Text wurde sprachlich überarbeitet und gestrafft. Die Themen zur Lebenslage Familie wurden zusammengefasst und mittels Zwischentiteln übersichtlich dargestellt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>leistet sein.</p> <p>Das Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahelegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.</p> <p>Zudem kann der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration oder Sprachförderung sinnvoll und hilfreich sein. Diese Auslagen sind anzurechnen.</p> <p>Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen besonders gefördert werden. In diesem Sinne können Beiträge für Freizeitaktivitäten pro Kind und Jahr zusätzlich geleistet werden.</p>	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. Kapitel A.5.2).*</p> <p>Förderung und soziale Integration</p> <p>Fördermassnahmen, eine ambulante Unterstützung der Familie oder der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung können sinnvoll sein. Gleiches gilt für Freizeitaktivitäten. Diese Auslagen sind entsprechend zu vergüten.</p> <p>Besuchsrecht</p> <p>Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.</p> <p>* Ist die Aufnahme von Integrationsbemühungen gestützt auf die alte Regelung bei einer Person zurück gestellt worden, bis das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übergangsfrist zu gewähren. Die neue Richtlinie soll in diesen Fällen erst ab Januar 2018 verbindlich angewendet werden.</p>	<p>Die Richtlinie zur Arbeitsintegration von Müttern wird neu unter dem Themenbereich Familie mit dem Titel „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ geführt. Es gibt auch Väter, die sich mit der Rückkehr in den Arbeitsmarkt konfrontiert sehen. Aus diesem Grund werden hier neu beide Elternteile gleichermassen abgebildet. Väter sind allerdings viel seltener alleinerziehend bzw. kaum wegen Betreuungspflichten an einer Arbeitsaufnahme gehindert. Alleinerziehende Mütter hingegen bilden eine grosse Anspruchsgruppe und je nach Familienbild besteht auch in unterstützten Familienhaushalten mit zwei Elternteilen die Tendenz, Müttern mit Verweis auf die häuslichen Pflichten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erschweren.</p> <p>Der Revisionsvorschlag bildet einen Kompromiss im Umgang mit diesen Anspruchsgruppen. Einerseits ist in der revidierten Richtlinie im Gegensatz zur alten Richtlinie deutlicher hervorgehoben, dass (alleinerziehende) Mütter und Väter möglichst bald nach einer Geburt wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt finden sollen. Gleichzeitig sind die für diesen Prozess vorgeschlagenen Zeiträume so angelegt, dass den oft komplexen Problemlagen, in welchen sich diese Personen befinden, Rechnung getragen werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Beurteilung, wann ein Einstieg verlangt werden kann, nach den individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen richtet. Damit steht der Praxis ein klarer Rahmen, aber auch genügend Handlungsspielraum zur Verfügung. Mit einer</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
		<p>Arbeitsaufnahme verbunden ist die Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind oder ihre Kinder fremdbetreuen lassen können.</p> <p>Der Richtlinientext schliesst mit einer Fussnote. Darin ergeht der Hinweis, dass bei Einführung der neuen Praxis zur Aufnahme von Integrationsbemühungen bei Müttern und Vätern eine Übergangsfrist gewährt werden soll, wenn auf dem einzelnen Sozialdienst die alte Praxis gegolten hat.</p>

C.1.4 Gesundheit

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Unter den Titel krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen fallen Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (vgl. Kapitel B.4) liegen, aber im konkreten Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind.</p> <p>Vergütet werden Mehrauslagen im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen ▪ Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle ▪ Hilfsmittel <p>Die Prämien für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz sind zu übernehmen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien. Zu denken ist hierbei namentlich an Krankentaggeldversicherungen und Zahnversiche-</p>	<p>Im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es Leistungen und Kosten, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG (vgl. Kapitel B.5) hinausgehen, jedoch im konkreten Einzelfall sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen sind.</p> <p>Vergütet werden Auslagen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfsmittel - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen - Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle <p>▪ Zahnarztkosten</p> <p>Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden übernommen. Die Kosten für Zahnbehandlungen sind zu übernehmen, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen</p>	<p>Der Titel von C.1.4 Gesundheit gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Generell wurden die Texte gestrafft und die Formulierungen klarer gefasst.</p> <p>Reihenfolge angepasst und ergänzt. (Hinweis für den Druck: Auflistungszeichen zwecks Abgrenzung geändert und Formatierung fett aufgehoben)</p> <p>Die Zahnarztkosten sind nicht Inhalt der obligatorischen Gesundheitsversorgung (KVG) und aus diesem Grund neu den SIL zugeordnet.</p> <p>Die Praxishilfe H.2 wird aufgehoben und</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>rungen für Kinder.</p> <p>Die Prämien weiterer Versicherungen oder Behandlungskosten beispielsweise im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin können in begründeten Fällen übernommen werden.</p>	<p>und zweckmässigen Weise erfolgt.</p> <p>Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p> <p>▪ Zusatzversicherungen</p> <p>Die Prämien und Kosten, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, können in begründeten Fällen übernommen werden. So z.B. für Alternativmedizin, Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder.</p>	<p>hinsichtlich des grundsätzlichen Gehaltes integriert. Es ergeht indes nur noch der Hinweis, dass einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen übernommen werden. Auf konkretisierende Beispiele wie sie in H.2 aufgeführt waren, wird künftig verzichtet, da sich die Zahnmedizin laufend weiter entwickelt.</p> <p>Die Zwischentitel erhöhen die Übersicht. Der Text wurde redaktionell angepasst.</p>

C.1.5 – Steuern

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.</p> <p>Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.</p> <p>Weil die Erlasspraxis unterschiedlich ist, kann solchen Gesuchen seitens der Sozialhilfeorgane mehr oder weniger Erfolg beschieden sein. Von vornherein auf die Einreichung von Gesuchen zu verzichten, liegt aber weder im Interesse der Hilfesuchenden noch im Interesse der öffentlichen Hand.</p> <p>Eine besondere Situation kann sich im Zusammen-</p>	<p>Kapitel aufgehoben. Hinweis zum Thema Steuern im Kapitel B.1 integriert.</p>	<p>Steuern werden nicht über die Sozialhilfe getragen. Beim Hinweis zu den Steuern geht es demnach um keine SIL. Hinweise die nicht mit einer Leistung verbunden sind, werden nicht mehr in den SIL abgebildet. Das Thema Steuern wird neu im Kapitel B.1 (Begriff und Bedeutung) der materiellen Grundsicherung ausgeführt.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
hang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.		

C.1.6 – Urlaub/Erholung

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.</p> <p>Die Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen.</p> <p>Ein Urlaub kann für die ganze Familie bedeutsam sein und dazu beitragen, eine akut belastende Situation besser zu ertragen und den Willen zur Selbsthilfe zu stärken.</p>	<p>Kapitel aufgehoben. Hinweis zum Thema Erholungsaufenthalte im Kapitel C.1.5 integriert.</p>	<p>Die Übernahme von Kosten für gewisse Erholungsaufenthalte soll weiter möglich sein, der Hinweis wird aber neu unter Kapitel C.1.5 gemacht. Die geringe Bedeutung solcher Leistungen rechtfertigt es nicht, dafür eine eigene Richtlinie zu führen.</p>

C.1.7 – Wegzug aus der Gemeinde

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Ziehen unterstützte Personen aus der Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so hat das bisherige Sozialhilfeorgan folgende</p>	<p>Kapitel aufgehoben. Hinweis zum Thema Umzug im Kapitel C.1.5 integriert.</p>	<p>Dieses Kapitel wird aufgehoben und es wird lediglich der bestehende Text in Kapitel B.3 Wohnkosten mit dem Hinweis ergänzt, dass die Unterstützung für den ersten Monat vom</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Kosten zu decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) im bisherigen Umfang für einen Monat ab Wegzug ▪ Umzug ▪ erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten ▪ sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände ▪ ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Mietkautionen (vgl. Kapitel B.3) <p>Dabei geht es darum, dass die unterstützten Personen genügend Zeit haben, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen, und auch das neue Sozialhilfeorgan die wirtschaftliche Hilfe sorgfältig festsetzen kann.</p>		<p>bisherigen Sozialhilfeorgan geleistet wird.</p> <p>Zudem wurden im Kapitel C.1.5 Einrichtung und Umzugskosten aufgenommen.</p>

C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen. Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen werden ebenfalls übernommen, sofern ein Erlass nicht möglich ist. Die Sozialhilfeorgane können auch Kosten für besondere Anschaffungen wie Möbel und Musikinstrumente übernehmen.</p> <p>Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall be-</p>	<p>Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe oder besondere Situationen von Betroffenen können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.</p> <p>Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung sind folgende Leistungen zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausrat und Haftpflichtversicherung <p>Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die mini-</p>	<p>Inhalt wurde angepasst, neu strukturiert und Titel eingefügt, die andernorts entfallen sind. Die Kosten rund um das Besuchsrecht sind neu im Kapitel C.1.3 Familie zugeordnet.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>gründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.</p> <p>Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete in Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind zu vergüten. Zudem können weitere Kosten für die Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen übernommen werden.</p> <p>Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen muss stets in der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen.</p>	<p>malen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausweispapiere <p>Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren werden übernommen. Übernommen werden auch die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnungseinrichtung <p>Eine minimale Wohnungseinrichtung ist zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umzug <p>Von Sozialhilfebeziehenden wird erwartet, dass sie selbstständig und ohne Hilfe von professionellen Unternehmen umziehen. In besonderen Fällen können aber die Kosten für Hilfestellung beim Umzug übernommen werden. Die Auslagen für ein Mietfahrzeug für den Transport werden in der Regel übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsaufenthalte <p>Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.</p>	<p>Vom aufgehobenen Kapitel C.1.7 Wegzug wurden die Wohn- und Umzugskosten übernommen.</p> <p>Aus dem aufgehobenen Kapitel C.1.6 Urlaub/Erholung übernommen.</p>

H Praxishilfen

H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe</p> <p>Klient/in: _____ Monat, Jahr: _____</p> <p>Ausgaben:</p> <p>Materielle Grundsicherung: Fr. pro Monat</p> <p>B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____-Personen-Haushalt Fr. _____</p> <p>B.3 Wohnungskosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK Fr. _____</p> <p>B.3 Allfällige Wohn-Nebenkosten Fr. _____</p> <p>• _____ Fr. _____</p> <p>B.4 Medizinische Grundversorgung Fr. _____</p> <p>• Grundversicherung KVG Fr. _____</p> <p>• Weitere _____ Fr. _____</p> <p>Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen</p> <p>C.1.2 • Mehrkosten auswärtige Verpflegung Fr. _____</p> <p>• Zusatzkosten Verkehrsauslagen Fr. _____</p> <p>C.1.3 • Fremdbetreuung Kinder Fr. _____</p> <p>• Weitere _____ Fr. _____</p> <p>Total Grundsicherung Fr. _____</p> <p>Integrationszulage</p> <p>C.2 Integrationszulage (IZU) Fr. _____</p> <p>IZU zweite Person Fr. _____</p> <p>Total Integrationszulagen Fr. _____</p> <p>Weitere situationsbedingte Leistungen</p> <p>Kapitel C • _____ Fr. _____</p> <p>• _____ Fr. _____</p> <p>Total situationsbedingte Leistungen Fr. _____</p> <p>Total anrechenbarer Aufwand Fr. _____</p>	<p><i>Anpassungen im Berechnungsblatt vornehmen.</i></p>	<p>Nummerierung und Bezeichnung der SIL, sowie Kapitel B.5 werden in der Tabelle angepasst.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Einnahmen:</p> <p>E.1.2 Erwerbseinkommen: 1. Person Fr.</p> <p>Erwerbseinkommen: 2. Person Fr.</p> <p>Kinderzulagen Fr.</p> <p>Alimente, Alimentenbevorschussung Fr.</p> <p>Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen Fr.</p> <p>Individuelle Prämienverbilgung (IPV) Fr.</p> <p>F.5.2 Entschädigung für Haushaltführung Fr.</p> <p>Weitere Einnahmen</p> <p>• _____ Fr.</p> <p>• _____ Fr.</p> <p>Total Einnahmen Fr.</p> <p>E.1.2 Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB) Fr.</p> <p>Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB Fr.</p> <p>Fehlbetrag/Mehreinnahmen Fr.</p>		

H.2 – Zu Kapitel B.4.2: Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Es ist zu unterscheiden zwischen Notfallbehandlung und Sanierung. Die Notfallbehandlung soll Patientinnen bzw. Patienten schmerzfrei und kaufähig machen; diese Ziele können mit einfachen, z.T. provisorischen zahnärztlichen Mitteln erreicht werden. Eine einfache und zweckmässige Sanierung besteht in der Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen und in der zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden (v.a. Modellguss). Kronen- und Brückenversorgungen fallen in der Regel nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung, solange die Gebissfront nicht betroffen ist.</p>	<p>Kapitel aufgehoben. Text wurde hinsichtlich des grundsätzlichen Gehaltes ins Kapitel C.1.4 integriert.</p>	<p>Die Praxishilfe H.2 wird aufgehoben und hinsichtlich des grundsätzlichen Gehaltes ins Kapitel C.1.4 integriert. Bis zur Neugestaltung der Richtlinien bleibt das Kapitel H.2 „blind“ bestehen, da ansonsten die ganze Nummerierung des Kapitels H angepasst werden müsste.</p>

H.9 Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbeitrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ doppelter Ansatz des Grundbedarfs gem. Kapitel B.2 ▪ Wohnkosten gem. Kapitel B.3 ▪ Medizinische Versorgung gem. Kapitel B.4 ▪ Erwerbsauslagen gem. Kapitel C.1.2 ▪ übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand. <p>Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.</p> <p>Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.</p> <p>Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.</p>	<p>Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbeitrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ doppelter Ansatz des Grundbedarfs gem. Kapitel B.2 ▪ Wohnkosten gem. Kapitel B.3 ▪ Medizinische Grundversorgung gem. Kapitel B.5 ▪ Erwerbsauslagen gem. Kapitel C.1.1 ▪ übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand. <p>Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.</p> <p>Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.</p> <p>Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.</p>	<p>Verweise wurden aktualisiert.</p>

H.10 Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinaten und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften

<i>Alt</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Die Grundlage zur Berechnung des Bedarfs der nicht unterstützten leistungspflichtigen Person bildet das erweiterte SKOS-Budget.</p> <p>Erweitertes SKOS-Budget</p> <p>▪ SKOS-Budget Im SKOS-Budget werden folgende Ausgaben der pflichtigen Person und der im gleichen Haushalt lebenden eigenen und gemeinsamen Kinder berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbedarf für den Lebensunterhalt - Wohnkosten inkl. Nebenkosten und allfällige Nachrechnungen (siehe unten) - Medizinische Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung) - Eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung (1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts) - Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen - Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (1/12 der Jahresprämie) - Zahnbehandlungskosten - Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen, welche bei Unterstützung gewährt würden <p>Der nicht unterstützte Konkubinatspartner hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.</p> <p>Nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.</p>	<p>Die Grundlage zur Berechnung des Bedarfs der nicht unterstützten leistungspflichtigen Person bildet das erweiterte SKOS-Budget.</p> <p>Erweitertes SKOS-Budget</p> <p>▪ SKOS-Budget Im SKOS-Budget werden folgende Ausgaben der pflichtigen Person und der im gleichen Haushalt lebenden eigenen und gemeinsamen Kinder berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbedarf für den Lebensunterhalt - Wohnkosten inkl. Nebenkosten und allfällige Nachrechnungen (siehe unten) - Medizinische Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung) - Eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung (1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts) - Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen - Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (1/12 der Jahresprämie) - Zahnbehandlungskosten - Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen, welche bei Unterstützung gewährt würden <p>Der nicht unterstützte Konkubinatspartner hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.</p> <p>Nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag jedoch auf Basis des SKOS- Budgets ohne die nachfolgenden Erweiterungen berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterungen Das SKOS-Budget wird um folgende Positionen erweitert: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (gegenüber Kindern, ehemalige Partner/-innen, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen) - Laufende Steuern (1/12 der jährlichen Steuern) - Schuldentilgung (siehe unten) ▪ Wohnkosten Es wird derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. Kapitel B.3 und F.5). Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (vgl. Kapitel B.3). ▪ Schuldentilgung Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/ die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte. Bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht. ▪ Pfändung Eine laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten wird berücksichtigt, sofern keine 	<p>In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag jedoch auf Basis des SKOS- Budgets ohne die nachfolgenden Erweiterungen berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterungen Das SKOS-Budget wird um folgende Positionen erweitert: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (gegenüber Kindern, ehemalige Partner/-innen, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen) - Laufende Steuern (1/12 der jährlichen Steuern) - Schuldentilgung (siehe unten) ▪ Wohnkosten Es wird derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. Kapitel B.3 und F.5). Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (vgl. Kapitel B.3). ▪ Schuldentilgung Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/ die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte. Bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht. ▪ Pfändung Eine laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten wird berücksichtigt, sofern keine 	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.</p> <p>Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinat) Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.</p> <p>Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.</p> <p>Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).</p> <p>Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögens-</p>	<p>bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.</p> <p>Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinat) Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.</p> <p>Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.</p> <p>Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).</p> <p>Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2. Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögens-</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen																																																																		
<p>verzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.</p> <p>Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.</p> <p>Vorlage zur Bedarfsberechnung gemäss erweitertem SKOS-Budget</p> <p>Name: _____</p> <p>Bedarf gemäss SKOS-Richtlinien</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Materielle Grundsicherung</th> <th style="text-align: right;">Fr. pro Monat</th> <th style="text-align: right;">Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____Personen-Haushalt</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>B.3 Wohnkosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>B.3 Allfällige Wohn-Nebenkosten</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>B.4 Medizinische Grundversorgung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Grundversicherung KVG</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Zahnbehandlungskosten</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Situationsbedingte Leistungen</td> </tr> <tr> <td>C.1.1 ▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C.1.2 ▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C.1.3 ▪ Fremdbetreuung Kinder</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C.1.8 ▪ Weitere situationsbedingte Leistungen</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Anreizleistungen</td> </tr> <tr> <td>C.2/E.1.2 Integrationszulage/EFB</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Erweiterungen</td> </tr> <tr> <td>Unterhaltsverpflichtungen</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Steuern</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schuldentilgung</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Total anrechenbare Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> <td style="text-align: right;">Fr. _____</td> </tr> </tbody> </table>	Materielle Grundsicherung	Fr. pro Monat	Total	B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____Personen-Haushalt	Fr. _____		B.3 Wohnkosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____		B.3 Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr. _____		B.4 Medizinische Grundversorgung			▪ Grundversicherung KVG	Fr. _____		▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte	Fr. _____		▪ Zahnbehandlungskosten	Fr. _____		Situationsbedingte Leistungen			C.1.1 ▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr. _____		C.1.2 ▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____		▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____		C.1.3 ▪ Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____		C.1.8 ▪ Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr. _____		▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	Fr. _____		Anreizleistungen			C.2/E.1.2 Integrationszulage/EFB	Fr. _____	Fr. _____	Erweiterungen			Unterhaltsverpflichtungen	Fr. _____		Steuern	Fr. _____		Schuldentilgung	Fr. _____		Total anrechenbare Ausgaben	Fr. _____	Fr. _____	<p>verzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.</p> <p>Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.</p> <p style="background-color: yellow;">Anpassungen im Berechnungsblatt vornehmen.</p>	<p>Nummerierung und Bezeichnung der SIL sowie Kapitel B.5 werden im Berechnungsblatt angepasst..</p>
Materielle Grundsicherung	Fr. pro Monat	Total																																																																		
B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt für _____Personen-Haushalt	Fr. _____																																																																			
B.3 Wohnkosten <input type="checkbox"/> mit NK <input type="checkbox"/> ohne NK	Fr. _____																																																																			
B.3 Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr. _____																																																																			
B.4 Medizinische Grundversorgung																																																																				
▪ Grundversicherung KVG	Fr. _____																																																																			
▪ Pauschale für Franchise und Selbstbehalte	Fr. _____																																																																			
▪ Zahnbehandlungskosten	Fr. _____																																																																			
Situationsbedingte Leistungen																																																																				
C.1.1 ▪ Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr. _____																																																																			
C.1.2 ▪ Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr. _____																																																																			
▪ Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. _____																																																																			
C.1.3 ▪ Fremdbetreuung Kinder	Fr. _____																																																																			
C.1.8 ▪ Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr. _____																																																																			
▪ Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	Fr. _____																																																																			
Anreizleistungen																																																																				
C.2/E.1.2 Integrationszulage/EFB	Fr. _____	Fr. _____																																																																		
Erweiterungen																																																																				
Unterhaltsverpflichtungen	Fr. _____																																																																			
Steuern	Fr. _____																																																																			
Schuldentilgung	Fr. _____																																																																			
Total anrechenbare Ausgaben	Fr. _____	Fr. _____																																																																		

Richtlinienrevision 2015 – Übersicht SKOS-Richtlinien alt / neu

Alt		Neu		Bemerkungen
Einnahmen				
E.1.1	Erwerbseinkommen netto	Fr.		
	Gratifikation, 13. Monatslohn	Fr.		
	Familienzulagen	Fr.		
E.1.3	Erwerbseinkommen von Minderjährigen	Fr.		
F.3	Alimente	Fr.		
F.1	Einkommen aus Renten	Fr.		
	Einkommen aus Taggeldern	Fr.		
	Weitere Einnahmen	Fr.	Fr.	
Vermögen				
E.2.1	Bei Konkubinatsbeitrag			
	Vermögen abzüglich Vermögensfreibetrag	Fr.		
	Bei Entschädigung Haushaltsführung			
H.4	Vermögensverzehr	Fr.		
	Total anrechenbare Einnahmen		Fr.	
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen		Fr.	
F.5.1	Konkubinatsbeitrag		Fr.	
	(entspricht dem gesamten Einnahmeüberschuss)		Fr.	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung		Fr.	
	(entspricht 50% des Einnahmeüberschusses bis zum Maximalbetrag)		Fr.	

Bern, 20.05.2016